**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Neues republikanisches Blatt.

herausgegeben von Escher und Ufteri.

Vand I.

N. LXII.

Vern, 14. Februar 1800." (25. Pluviose VIII.)

## Gefezgebung.

Groffer Rath, 28. Januar.

Anderwerth beharret, weil man schon aus Ausschusses enthalten ist, über den späten Entscheid den jezt gefallenen Aeusserungen sieht, wie wichtig es der Veräusserungen der Nationalgüter im Kanton ist, Mittel zur Vereinigung der Gesinnungen über Solothurn. eine Constitution nicht unbenugt zu laffen.

Der Untrag Blattmanns wird angenommen.

gendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeitser ju durfen.

Bürger Reprasentanten!

Schon im Monat August des verflognen Jahrs faufsumme viel zu niedrig. begehrte das Vollziehungsdirektorium Entscheid über 2. Bon dem St. Hlargut heißt es in dem Dis verschiedene vorgenommne Verkaufe von Nationalgüs rektorialbericht selbst, die Angaben kehlen." Wie auf tern im Distrikt Dornach; allein da nicht bestimmt solche Berichte hin Nationalguter veräussert werden Bestätigung dieser Verkaufe gefodert wurde, so er sollten, ohne sich der schändlichsten Nachläsigkeit klärte der große Nath unterm 12. August, in solche gegen das Nationalinteresse sicht einere zu konnen unter greift Ihre Commission nicht: überdem ist die Ners stimmte Bestatigung der Berkaufe von den National, von der jedoch angezeigt ist, daß ste aus dem Jahres Sütern Thierstein, St. Hilargut, Beinwyl, Kloster, Ertrag hergeleitet sep, diesen zu 5 p. Et. des Werths Gut und Statthasterengut, Eigengut, Hirniberg berechnet, und in welch geringem Verhältnis eine und Billstein; da aber in den Augaden über diese solche Schapungkart mit dem wahren Werth eines Verkäuse bei Thierstein die Schapung, und die St. Suts zu stehen komme, ist einleuchtend.
Hilarigut jede Art von Anzeige sehlten, und die Süt.
Beinwylergut, Hirniberg und Eigengut sind ter Beinwyl, Eigengut, Hirniberg und Billstein un, auf gleich nachtheilige Art zusammen auf 62660 Fr.

gefehr ein Drittheil unter der höchstnachläßigen Schas Bung verkauft worden waren, fo glaubte Ihre Coms miffion nicht berechtigt zu fenn, auf folche unbesstimmte Anzeige bin dem großen Rath ein Gutachten (Fortsetzung.)

Graf ist etwas erschrocken über Anderwerths dem Regierungsstatthalter Zeitner die Anzeige machte, Aeusserungen, die zu einer Annahme einer Consiis das sie von allen diesen Vertäusen kein Worten würden, zu der er niemals Mitterweile trat ein Mitglied dieser Versammlung simmen wird, denn sonst würden wir nie eine Versauft und beschuldigte das Direktorium, im Distrike sassung erhalten; der eine Entwurf so gut als der Dornach Nationalgüter veräussert zu haben, ohne andere, haben ihr Gutes, aber auch ihr Schlechtes, Genehmigung der Gesezgebung; diese soderte hiers und such das Volk würde keinen von beiden ganz welche, obgleich unzuläsig den 17. Jenner eintraf. Diese hererzählung glaubte die Commission, Diese hererzählung glaubte die Commission, und der werth beharret, weil man schon aus Ausschusses enthalten ist, über den späten Entscheib

Was nun diese Berfaufe felbft betrifft, fo glaubt Ihre Commission pflichtmäßig dem großen Rath Efcher, im Ramen einer Commission, legt foli nichts anders als Verwerfung derfelben vorschlagen

> Denn Iftens über ben Berfanf bes Guts Thierstein ift feine Schafzung vorhanden, und aus dem mabre scheinlichen Werth des Guts ju schlieffen, Die Bers

2. Jon dem St. Hilargut heißt es in dem Di unbestimmte Untrage nicht eintreten zu konnen; unter greift Ihre Commiffion nicht; überdem ift bie Bers bem 4ten Sept. foderte nun das Direktorium ber tauffumme über ein Zehencheil unter ber Schatzung,

geschäft, und um 48000 Fr. auf Zeit verkauft worden jurt gegeben worden ift, und bag jener, welcher ges folglich ift dies eine Berausserung, die man faum gen das an der Inselgaß gelegene haus D. 136. er: mit gutem Gewissen gegen die Ration rechtfertigen theilt wurde, keineswegs den dort wohnenden Bolkse fonnte.

4. Billstein auf ahnliche Art für 16000 Fr. geschaft, und für 12266 Fr. auf Zeit vertauft, befin: sonders beauftragt wurde für die öffentliche Sicher det fich im gleichen Fall mit den leztern Gutern.

-folgenden Beschluß an:

In Erwägung, daß die Verkäufe ber National/nahmen vorzukehren, um diesen 3wet zu erreichen. Guter von Thierftein, St. Hilargut, Beinwyl Rlog Der Vollziehungsausschuß kann bie Wachsamkeit fter, und Statthaltergut, Eigengut, hirniberg und nicht migbilligen, welche in jenem Augenblif gegen Billftein , theils betrachtlich unter dem wahren Werth das oben bezeichnete Saus ausgeübt murde, und er derselben geschehen sind, theils die ersoderlichen Bei wurde nicht unterlassen haben, die gange Strenge lege fur diese Verkaufe fehlen, hat der große Rath der Gesetze gegen einen Migbrauch der Gewalt zu nach angehörtem Bericht feiner hierüber niedergefeg entwickeln, welcher die Freiheit und Sicherheit eines ten Commission beschlossen :

Ueber den Antrag der vollziehenden Gewalt diefe

ben Chaffaur, Burtigny, Prangins, Burfins und Dachforschungen burch die Mittheilung angeschloffer Vinzel, im Leman, bezeugen ihre Freude über die ner Schriften übermachen zu sollen, welche sie so Ereignisse des 7ten Jenners, und versichern ihre Anz wohl von der Sorgfalt überzeugen werden, die ders hanglichkeit an die helvetische Republik. Diese Zu selbe angewendet, um die Urheber eines Verbrechens fchriften werden bem Genat mitgetheilt.

Botschaft:

Der Vollziehungsausschuß an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Der Vollziehungsausschuß beeilte sich in Ges mäßheit des Defrets vom 11. Jenner Erfundigungen über die Thatsache einzuziehen, welche ihnen angez zeigt wurde, daß nemlich in der Racht vom 7ten auf Den gten Jenner ein harschier als Bache vor Die frieden fenn wurde, wenn derfelbe anwesend mare Thure eines Bolfereprafentanten foll gestellt worden Er fodert Mittheilung an den Genat.

Diese Anzeige stütt fich blos auf die schwankende Ausfage eines Jagers ju Pferde, mit Ramen Fevre, erklarung der Wahlen des Cantons Gentis. welcher von dem auf der Wache stehenden Harschier Bienz vernommen zu haben, vorgiebt: "er fepe fur und Gewählten des Cantons Gentis, als daß fie meinen Reprafentanten da, um zu feben, ob jemand vom fouverainen Bolf gemacht wurden; aber zufolge bei ihm ein oder ausgehe." Der harschier Bienz des Gangs der wider meinen Rath in diesen Gernun verneinet nicht nur diese Worte gesagt, sondern schäften genommen wird, zeigt sich jezt, daß der auch sich mit oben gemeldtem Fevre besprochen zu Senat ein willführliches Borschlagrecht hierdurch haben. Der Bollziehungsausschuß hat in Ermans nimt, benn was wir für gultig erflarten, will er nicht lung von Beweisen, welche diesen Widerspruch auf annehmen; wir muffen also nothwendig wieder auf lofen konnten , andere aufgefucht , um zu erfahren , die mabren Grundfate guruttommen , benen gufolge ob ein folcher Befehl ertheilt worden fen, und um wir fein Recht haben, Die Wahlen des Bolts, well sowohl den Urheber als den Bewegungsgrund eines ches über, nicht unter uns ift, für gultig zu erflo Tolchen Befehls zu entdecken.

porgenommenen Berhoren, daß fein Befehl dieferfen, wodurch die Wahlen von felbst gultig find.

Reprafentant betraf.

Da die vollziehendr Gewalt den 7. Jenner bes beit und Rube gu forgen, so waren die untergeorde Auf Diefe Angeigen bin tragt die Commiffion auf neten Beamten, welchen die allgemeinen Defeble gur gestellt wurden, verpflichtet, alle erfoderlichen Maase

Der Vollziehungsausschuß tann die Wachsamfeit

Volksreprasentanten beeintrachtigt hatte. Das Defret vom 11. Jenner hat die Thatsache Berkaufe zu beffatigen, zur TageBordnung zu gehen. als geschehen vorausgesezt, Der Bollziehungsausschuß Biele unterfchriebene Burger aus den Gemein-glaubt, Ihnen, B. Gefeggeber, das Resultat feiner ju entdecken, über welches bei Ihnen geflagt murde, Der Bollziehungkausschuß übersendet folgende als von der Gewißheit, welche er erlangte, daß die Freiheit der Bolts , Stellvertretung nicht verlest wow ben fen.

> Gruß und Hochachtung! Bern, den 25. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses, Dolber.

Im Namen der vollz. Ausschuffes, der Gen. Set. Mouffon.

Smur hofft daß Rüce mit diefer Erklarung zw

Diefer Untrag wird angenommen.

Der Genat verwirft den Beschluß über Gultig

Secretan. Ich weiß nichts von den Wahlen ren, denn fie find es an fich felbft, fobald fie confits Es ergiebt fich aus den mit B. Wild, Polizeidi- tutions : und gefegmäßig find. Wir haben alfo jest reftor, dem Caporal Waither und Patrouilleur herdi nichts weiter zu thnn, als die Sache liegen zu las

men Grundfag von Secretan unterhalten worden, fandene Streitfrage an ihrem Plag, aber jest bet aber die Versammlung fand denselben unanwendbar : bem letten Wahlprotofoll gewiß nicht, denn das warum benn haben wir ben Wahlversammlungen Unschiftlichfte von allem ift Unbeständigkeit, und ba Gefete gegeben, wenn wir ihnen nichts zu befehlen wir bis jezt die Wahlen für gultig erflarten, warum haben? Die Frage beruht barauf, ift es möglich, follten wir auf einmal blos ftillschw igen wollen über daß die Wahlversammlungen constitutions, und gesezidie Gesezlichkeit? wenn es aber auch nicht dieses wibrig mablen? Diefe Möglichkeit haben uns schon Verhaltniß ware, fo konnte ich doch nicht Gecres mehrere Bablversammlungen bewiesen: wie foll mantan beistimmen, denn wenn nur das Stillschweigen aber nun erkennen, ob die Bahlen gultig fepen oder Die Gefeglichfeit ausmacht, fo konnte der Genat feis nicht ? man fagt uns, durch das Stillschweigen der nes Rechts beraubt werden, an dieser fillschweigens Rathe find sie gultig erflart, aber badurch wird ja ben Gultigfeitserflarung Theil zu nehmen, wenn der ber große Rath zum einzigen Richter über biefe Gul, große Rath über Unformlichfeiten stillschwiege, und tigfeit gemacht, oder wie foll fich benn ber Senat fo konnten felbst dem Genat Mitglieber in feine Mitte benehmen, wenn wir stillschweigen über Verfassungs, aufgezwungen werden, die er für Berfassungs oder widrigfeiten, die dem Senat befannt find? und wie Gefegwidrig ermablt ansehen mußte. Man weise ber follen die Gewählten ihrer Stellen ficher fenn, sobald Commission die Sache zu neuer Untersuchung zuruk. nur unfer Stillschweigen fie bestätigt? Ronnten nicht, wenn feine bestimmte Gultigerflarung Da ift, wieder und Das Gefeg, welches Die Abfenungen fur ungule jede Wahl erst nach Jahren Einwendungen gemacht tig erklart, in diesen Wahlversammlungen noch nicht werden, und also jeder Beamte unsicher seyn? bekannt war, so ist gesezlich gewahlt worden; übris

Bolf über uns und nicht unter uns, und wenn das mehr hierüber. selbe constitutions , und gesegmäßig wählt , so braus chen die Bahlen feiner weitern Gultigerflarung, fon ben Wahlen gufrieden ift. bern sind es an sich selbst, und Escher hat auch nach seinem System die Schwierigkeit, daß wenn der wiesen. große Rath gultig erflart, der Senat aber diesen Beschluß nicht annimmt, daß dann niemand da ist, der entscheidet, und also der Senat einzig für sich, wider den großen Rath und wider die Souverainitat des Volks die Wahlen ungültig macht; im Gegenfat gen nur bom großen Raths ab, aber auf Diefer Befuch abgestattet. Ceite findet sich auch die Souverainität des Volts, und also ift diefe Geite überwiegend. Uebrigens ba miffion den Bericht über die verschiedenen an Diefe von wirklichen Gefezwidrigkeiten hier die Rede ift, Commission eingekommenen Schriften vor, den wir

chung zugeben.

Escher. Die Streitfrage, die sich zwischen uns Constitutionsentwürse der Mehrheit und Minderheit erhebt, ift ganz ausser der Zeit, denn sie paßt der Constitutionssommission ins Italienische. nur auf solche Wahlen, bei denen nichts Berfassungs: oder Gefezwidriges vorfiel, hingegen ift hier von worfen. Wahlen die Rede, welche den Gesehen zuwider ges macht wurden, benn das Gefes bob alle jene wills befteht auf feiner Foberung. führlichen Entsehungen der Beamten durch das Die Folgen jener Entfetzungen waren, nicht gultig fenn; angenommen fenn. Diefes Factum aber muß naber untersucht werden, ber Fall über jene aufgestellten Spizfundigkeiten aufs haben. neue ju entscheiden.

Efcher. Schon einst find wir mit diesem feltsasches wir zu untersuchen haben, so ware diese ents

Legler. Da die Gefeze nicht rutwirken tonnen, Man weise also den Gegenstand aufs neue zur Unter, gens wunsche ich, daß die Commission langsam arz suchung der Commission zuruf. beite, und der Senat bald eine neue Constitution Carrard. In den Wahlverfammlungen ift das bewirte, fo bedürfen wir dann feines Gutachtens

Graf ift gleicher Meinung, weil jedermann mit

Der Gegenstand wird ber Commiffion jurufges

### Cenat, 28. Januar. Prafident: Reller.

Der Prasident zeigt an, daß ihm der frankische aber, hangt freilich das gultigerflarende Stillschweis General Montchoifi, ju handen des Senats, einen

Ufteri legt im Ramen ber Conflitutionscome fo kann man wohl eine neue Commissional, Untersu bereits mitgetheilt haben. (S. St. ) chung zugeben. Giu dice verlangt schriftliche Uebersetzung ber

Durch Stimmenmehrheit wird Diefer Antrag vers

Giudice erhebt fich gegen biefe Mehrheit, und

Reding glaubt, einstweilen fonnten biefe Roffen reftorium auf, und alfo tonnen die Mahlen, melche und Dube erfpart werden, bis ein Entwurf wird

Gindice bedarf nach ber Behandlung feine und alfo muffen wir Diefen Gegenstand aufs neue Ueberfegung mehr, fondern als Mitglied bes Genats, einer Commission überweisen, und es ift jest nicht will er por der Behandlung bon der Sache Kenninis

Augustini glaubt, es tonne und folle dies

Roch. Ware dieses Wahlprotokoll das erste, well nicht verweigert werden.

t nicht; er verlangt, daß er in ein naturliches den gu. Deutsch übersezt werde.

das gleiche Recht wiederfahren.

Rubli. Giudice ist nun bald zwei Jahre in Groffer Rath, 29. Januar. diefer Versammlung, und hat immer ohne llebers

fegungen gestimmt!

Die Uebersetzung ins Italienische wird bes

schlossen.

Ufteri. lange, daß auch Meyer v. Marau befriedigt, und Auflagengesetzes geschloffen murde. Dafür eine Commiffion niedergefest werde, Die ben beutschen Bericht der Majoritat in ein so naturliches nung, weil tein Gesez rufwirfende Rraft bat. Dentsch übersete, baß folcher auf allen Weiber; martten und in allen Rellern berftanden werden moge. Bern fodert Befoldung. Man könnte den B. Mener v. Marau durch Beifalls juruf jum einzigen Mitglied biefer Commiffion er:

Die Riederlage von Ufferi's Bericht auf den meind ; und Armengiter.

Rangleitisch wird beschlossen.

Mittelholzer will über bie barin vorgeschlas genen Ehrenmeldungen nicht eher absprechen, bie Berwaltungsfammer von Zurich, fodern, als gu ber gange Senat fich Renntnig verschaffen konnte, wefene Mitglieder der Interimsregierung, ihre Ent bon diesen verschiedenen Schriften.

funden Ginnen ift oder nicht.

Die Entscheidung über die verlangten Ehren mochte.

meldungen wird verschoben.

bon Bern betreffend, wird verlesen, und einer Coms weife den Gegenstand an eine Commiffion. miffon übergeben, die am Samstag berichten soll; Smur fodert Tagesordnung, weil wir in die fie besteht aus den BB. Mittelholzer, Caglioni fem Augenblik keine Ausnahmen vom Gesez machen und Ziegler.

Der Beschlug wird verlesen und angenommen, der den Bollziehungsrath beauftragt, das Entschas digungebegehren des B. Philipp Eper ju untersuchen, ein Urlaub von 14 Tagen ertheilt. und diefes Geschäft auf eine gerechte, und wo mog: lich gutt che Weise zu beendigen.

Der Bollziehungerath theilt, bon feinem Beifall begleitet, eine Proflamation des Statthalters vom wunschungezuschriften der Gemeinden Renrus, Givifit Thurgau an Die Burger feines Rantons, mit, Die Chatel St. Denis und von vielen andern Gemeinden Des wir bereits geliefert haben. (G. Gt.

Die ehrenvolle Meldung Diefer Proflamation

wird beschloffen.

achten der Constitution im 8. Urt. die Worte: "daß die gungen der Caffationsbegehren, welches für 3 Lage Mation die Religionsbiener bezahlen folle, ohne fein auf den Rangleitisch gelegt wird. Wiffen bon B. Erauer beigefügt; bis er überzeugt ift, daß die Ration genug Sulfsquellen dazu habe, (Die Fortsetzung folgt.)

Mener v. Maran verfteht den Bericht der Majos glaubt er, gehore diefer Unterhalt ben Gemeins

Luthi v. Gol. Noch eine ähnliche Abanderung

Caglioni glaubt, Giudice könnte von seinem ist im gedrukten Minoritätsbericht; er hat aber ges Berlangen abstehen. hort, Augustini habe von Crauern dieses ausgewirkt. Giudice beharret neuerdings. Augustini will keinen Theil hieran haben—Luthard. Das Begehren ist billig, und so sehr froh ist er aber, daß Crauer etwas wegen der wie man ins Französische übersezt, soll den Italienern Religion geandert hat.

Prafident: Desloes.

Abraham heuf von Beatenberg im Oberland fodert Befreiung von der Einregistrirungsgebühr für Giudice ist nun befriedigt; ich ver einen Rauf, der schon vor Befanntmachung des

Auf Cuftor's Antrag geht man gur Tagesordi

Das Distriftsgericht von Burgdorf im Ranton

Un die vollziehende Commiffion gewiesen.

Die Gemeinde Mangen flagt wider einen Ber schluß des Direktoriums, wegen Einkauf in die Go

Un Die bestehende Commiffion gewiesen.

Die BB. Wyß und Escher, Mitglieder du laffung aus der Verwaltungsfammer, weil der gegen Rubli mochte ben einzigen Demelez heute die Interimsregierung unternommene Prozest noch abfertigen, und fich erkundigen, ob derfelbe bei ge- nicht bestimmt aufgehoben wurde, und ihnen baber das für diese Beamtung so nothige Zutrauen sehlen

Carrard. Diefes Begehren macht biefen Buri Der Befchluß, die Berwaltung der Dienstenkasse gern Ehre, und verdient nabere Untersuchung: man

fonnen.

Man geht zur Tagesordnung.

Auf Carrards Untrag wird dem B. Detrai

Der Ramensaufruf wird vorgenommen, und es finden sich 48 Mitglieder anwesend, und allo 55 abwesend.

Der Vollziehungsausschuß überfendet Beglut Rantons Fryburg, über die Ereignisse bes 7. Januar.

Gie werden bem Genat mitgetheilt.

huber, im Namen der Mehrheit einer Com Rubli findet in dem abgedruften Minoritategut, miffion, legt ein Gutachten bor, über Die Beendi

# Neues republikanisches Blatt.

herausgegebien von Escher und Ufferi.

Band I.

N. LXIII.

Bern, 14. Kebruar 1800. (25. Bluviose VIII.)

### Gefeggebung.

Groffer Rath, 29. Januar.

(Fortsebung.)

Onfendörfer, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dring: lichfeit erflart, und welches ohne Giumendung anges nommen wird.

#### Un ben Genat.

bisher getragene Kriegslasten erschöpft sind.

In Erwagung, daß es Pflicht der Regierung Miteigenthum berfließt. ift, bergleichen unvermeidlichen Beschwerden durch eine Anderwerth fan

In Erwägung endlich, daß die Widerspanstigen, nachtheilig ware ; er fodert Rutweisung a. d. Commiffion. die fich ihrer Pflicht entziehen wollten, mit Zwangs: mitteln dazu angehalten merden muffen -

hat der groffe Rath, nach erflärter Dringlichfeit, beschloffen:

I. Die vollziehende Gewalt ift bevollmächtigt, die Gemeinde einzufaufen, fo fann ja jeder diefes unters unvermeidlichen Rriegslaften nicht nur auf die laffen und hat fich alfo über teinen Druf zu beklagen.

andern Localausgaben felbst bestreiten, und über

folche Lieferungen genaue Rechnung führen. 4. Diejenigen öffentlichen Beamten, welche Die vollziehende Gewalt mit der Ausschreibung und Anordnung folcher Requisitionen beauftragen wird, find bevollmächtiget, die widerspenftigen Gemeinden, die fich weigerten, einer porschrifts maffig an fie ergangenen Aufforderung zu ents frechen, felbst durch militarische Execution baju anguhalten.

Escher'im Ramen einer Commission legt fols Mach angehörtem Bericht seiner Commission über Rutsicht des Antheilrechts der schon lebenden Kinder bie Botschaften des Bollziehungsdirektoriums vom eines Burgers, der sich in das Miteigenthum ihrer 8ten Nov. und 18ten Oft. 1799 über die Bertheilung Gemeind, und Armenguter einkauft, den Einkaufpreis gum voraus bestimmen, theils nach benjenigen Grunds In Erwägung, daß eine groffe Anzahl der auf faten, welche ihnen das Gefez über die Burgerrechte der Linie der Armee liegenden Gemeinden durch die vom 13. Hornung 99 vorschreibt, theils aber auch nach der ju erwartenden Benutung, die ans diefent

ist, dergleichen unvermeidlichen Beschwerden durch eine dilige Bertheilung auf mehrere Gemeinden, Bezirfe weil dadurch der Einkauf in die Gemeinden denjenigen oder Kantone erträglicher zu machen. Bürgern, welche schon mehrere Kinder am Leben In Erwägung, daß es Pflicht eines jeden Bur, haben, zu sehr erschwert wurde, und also das Verzgers ist, an der das gemeinsame Vaterland drücken, haltniß dieser Bürger in Vergleich derjenigen, die den Noth Antheil zu nehmen, und in billigem Ver, noch keine Kinder haben, aber deren so viel bekomes, haltniß die Lasten mitzutragen. men können, als die erstern Bürger schon haben, zu

> Desloes. Entweder muß diefer Sangenoms men oder das ganze Gutachten verworfen worden, denn fonft zerstören wir das Eigenthumsrecht ber Gemeinden auf ihr eigen Gemeindgut: ba fein Burger und kein hansvater gezwungen wird, fich in eine

verschiedenen Gemeinden eines und desselben Clader in Desloes wermung, und wundert pup, Kantons, sondern auf die verschiedenen Kantone daß Anderwerth diesen Vorschlag verwerfen will, soviel möglich gleichmößig zu vertheilen. ohne auch nur den geringsten Vorschlag an die Stelle Die Semeinden, die zufolge dieser Vollmacht zu desselben zu setzen. Da die Semeindgüter Eigenthum Lieferungen irgend einer Art oder zu Stellung der Semeinden sind, so mussen wir ihnen auch die von Fuhren werden aufgefordert werden, sind Bestimmung des Beitritts überlassen, und der fols verpslichtet dieser Aufforderung Genüge zu leisten. gende 5 des Gutachtens, der aber bloße Folge des Sie werden die dazu nothigen Vorschüsse gleichlerühern Gesetzes über die Bürgerrechte ist, tritet dies Tem Bestimmungerecht vielleicht nur zu nahe; maniber Legion und für landere besondere Gegenstände

eines seiner Kinder in das Miteigenthum ohne eigent; Gefeggeber, für daffelbe einen neuen Credit zu eröffs lichen Einkauf aufgenommen werde; fodert aber zu nen, der in den gegenwärtigen Umständen nicht wenk noch naherer Bestimmung Zurufweisung an die Com: ger betragen sollte, als etwa 400,000 Franken. miffion.

Carrard findet den & nicht bestimmt und deuts lich genug, besonders wegen dem Beisag, den die Commission ihrem ersten Gutachten gemacht hat: Er glaubt, man konne überhaupt nicht in genaue Bestimmungen eintreten, weil fie leicht in vielen Fallen drückend werden konnten, man streiche also den neuen Beisaz weg und füge statt deffen bei, daß nach Dils ligfeit hiebei verfahren werden foll.

Desch stimmt Carrard bei, winscht aber, bag noch beigefügt werde, daß jeder Bürger-Helvetiens fich ein Gemeindsburgerrecht verschaffen muffe, das mit er im Fall von Armuth irgendwo unterhalten uber ben Beschluß, ber die innere Organisation bes

werbe.

Eustor sieht dieses Geset als ein nothwendiges Bericht vor : Uebel an, in welches wir uns burch unfer Burgers rechtsgeses ffürzten, welches den Gemeinden fehr richt über die vom großen Rath uns vorgeschlagene

bruckend ift.

er nur barum einen Bufag gu bem S borfchlug, weil fonnen in folgendem S abgefaßt fenn: die Versammlung den S vor einigen Tagen nicht and nehmen wollte. Der Antrag von Desch ist sehr wich, nellen und gesetzlichen Rechte und Pflichten bes ehr tig und in vielen Ruffichten zwekmäßig, allein ber, maligen Direktoriums, mit folgenden Ausnahmen: felbe gehört nicht hieher, fondern in die Constitution felbft, und also vertage man die Berathung über ben felben. Der S wird mit Carrards Berbefferung and genommen.

noch durch die gesetzgebenden Rathe bestätigen lassen.

Carrard. Diefer von Cuffor vorgeschlage Zus fas ware dem Geses vom 24. Hornung zuwider, von wie sie abgefaßt find, sich wider die Delikatesse ver bem dieses Geses nur ein Beisaf seyn soll; überdem Ansprüche hat. Der 2te S. sogar scheint ganz über wurde derselbe die Gesegebung der Constitution zu Ansprüche hat. Der 2te S. sogar scheint ganz über könste der sein 17 Titel der Constitution wider in weitläufige Lokaluntersuchungen verwickeln.

Der S wird unverandert angenommen.

Der Vollziehungsausschuß überfendet folgende Botschaft, welcher auf Rochs Antrag ohne Ginmens dung entsprochen wird:

Der Bollziehungsausschuß an die gesetgebenden Frage: ob der Prasident auch mitstimmen konne, und Rathe.

Burger Gefezgeber!

bem Ministerium des Rriegswesens zur Bestreitung Nugen. allgemeiner Bedürfnisse am 24. September von dem Gesegebungscorps bewilligt wurde, ist feit dem 1. des Prasidenten feine Berathschlagung statt finden December erschöpft; seitdem bestritte das Ministerium konne. hier ift die Delikatesse gegen den 7. Jenner feine Ausgaben von dem Credit, der jur Bermehrung allzuweit getrieben. Wenn 4 Glieder eine Sigung

gehe also hierüber nicht weiter als der Geift unsers eröffnet wurde und nun ebenfalls erschöpft ift. Der Burgerrechtsgeseiges nothwendig erheischt. Bollziehungsausschuß, der die Bedürfnisse des Kriegs: Thorin will, daß mit dem Bater auch zugleich minifferiums dringend findet, ladet Gie ein, Burger

Gruß und Hochachtung!

Der Prasident des vollziehenden Ausschusses, Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschuffes, der Gen. Seft. mouffon.

Die Versammlung bildet fich in geheime Sigung.

Senat, 29. Januar. Drafident: Reller.

Luthi v. S. im Namen einer Commission legt einsweiligen Vollziehungsraths enthalt, folgenden

Er wird nur furz senn, unser Commissionalbes innere Einrichtung des einsweiligen Vollziehungsauss Esch er vereinigt sich gerne mit Carrard, indem schusses. hatte doch der Gesetsvorschlag selbst

Der Vollziehungsausschuß hat alle constitutios

1. Daß nunmehr 4 die Majoritat ausmachen. 2. Der Vorfig nur 14 Tage bauren foll.

Der 2te und 3te S. des Beschlusses zeugen von dem Geiste der Gerechtigfeit und der humanitat, der wills Gott Helvetiens Gefeigebung immer mehr und mehr beleben wird. Rur Schade, daß diefe SS., 10 fluffig zu fenn, weil er im 17. Titel der Conftitution steht, einem Titel, den der Ite S. schon dem jetigen Rath angepaßt hat.

Der 3te Abschnitt des Beschlusses mißfällt der

Commiffion am meiften.

Sie vermißt die Entscheidung der wichtigen in welchen Fallen? hat er keine Stimme, und if er dennoch unter der durch den § 6. vorgeschlagenen Mehrheit begriffen, so entscheiden 2 Stimmen im Der lette Credit von 400,000 Franken, welcher Bollziehungsrath, und die Zahl 7 ist durchaus ohne

Ihr mißfällt es ferner, daß ohne Einwistigung

ben Bollsiehungsrath jusammen gu berufen.

Bollsiehungsrath zusammen zu verufen. Ueberhaupt ware es besser gewesen, wenn die zu suchen. Die Lehengefälle in Helvetien können in zwek Resolution gesagt hatte, keine ausserordentliche Sie Die Lehengefalle in Helvetien konnen in zwet gung soll statt finden: wenn nicht alle anwesenden Rlassen getheilt werden; jene, die Staatseigenthum Glieder dazu sind berufen worden. Der Generalsez geblieben sind, und die, so davon getrennt zu Pars cretar soll über die Jusammenberufung die Controle tikulareigenthum wurden. führen, und dafür verantwortlich fenn.

entschieden senn, ob der Prafident auch eine Stimme nicht andern.

habe. —

schabet selbst dem Geschäftsgange diese Veranders verantwortlich ist, muß allein die Folgen tragen. Uchkeit. Desnahen mussen auch die Zehends und Bodens lichteit.

befolgt wird, und das Fehlerhafte darin noch vor sie sollen das Kapital der alten Abgaben von ihe der Antunft des B. Durlers fann verbeffert werden. ren Gutern lostaufen , und ju gleicher Zeit eine

Mittelholger ftimmt zur Berwerfung.

Vonflühe ebenfalls; er mochte auch in diesem Reglement nicht ben Namen Bollziehungsausschuß, fondern Bollgiehungsrath oder Regierungsrath ges brauchen.

Luthard findet, der I. Urt. enthalte etwas, das in die Erwägungsgrunde des Beschlusses gehört.

Der Beschluß wird verworfen.

Auf Crauers Untrag erhalten ber Pfarrer Beffiger und Leu, aus bem Kanton Lugern, Die Ehre der Sigung.

Cart macht folgenden Unirag:

Man fodert gegenwartig von den Grundbefigern vier vom Taufend des Werthes ihres Eigenthums, namlich zwei vom Taufend als Grundabgabe, ein bom Taufend für die Bedürfniffe ber frankischen Urmee, ein vom Laufend fur die durch ben Rrieg verwusteten Rantone, und überdieß noch die 2 feit ber Revolution verfallenen Bodenzinse auf drei Bier theile ihres Betrags für jedes Jahr guruckgebracht. Auch die Premisen find wieder hergestellt worden. Die Truppendurchmärsche liegen schwer auf ben Burgern. Un andern Orten überfteigen fremde Ron; tributionen alle Hulfsquellen. Dieg Gemalde ist schrecklich, die Folgen, die es erwarten läßt, sind beunruhigend; ich sehe das Volk gereizt und erbitztert, bereit, sich der Verzweiflung zu überlassen.

berlangten, fo follte ber Prafibent gehalten fenn, Seine Stellverfreter feben es mit Betrubnif an, alles fodert fie auf, einige Beilmittel für feine Uebel

Die handanderung der letteren konnte die Vers § 8. ist ein neuer Beweis, daß die Frage follte haltnisse und die Verpflichtungen der Zinspflichtigen bieden senn, ob der Prafident auch eine Stimme nicht andern. Der durch ihre Veraufferung dem Staate zugefügte Schaden konnte nur entweder durch Ben S II. bemerkt die Commission, daß die die, die ihn verübt, oder die daran Theil genommen Zeit des Vorsitzes allzukurz sen — wenigstens einen hatten, ersezt werden; die Folge der Zeiten hat es Monat sollte das Prasidium danren — der Vollzie: aber schwer, oder vielmehr unmöglich gemacht, ges bungsrath hat ohnehin so viel zu thun; warum ihm gen die einen oder andern Rückgriffe zu nehmen, noch so oft die Ziehung des Looses aufbürden? Sie Der Staat, der für die Handlungen seiner Beamten

§ 24. endlich beweist, daß B. Ruhn nichtzinspflichtigen, fenen fie unmittelbar Schuloner vom mehr fich errinnert, dog alle Gefete ins Tagblatt Staat oder von Partitularen, nur aus einem und mussen eingerückt werden. So einen Zusaf macht dem gleichen Gesichtspunkt angesehen werden. Die das Gesez nur alsdann nöthig, wenn irgend Bedingungen, unter denen sie alle ohne Unterschied eine Verordnung besonders muß abgedruckt und anzihre Güter besitzen, sind: Die Lehenge fälle geschlagen werden.

Die Commission räth Ihnen um so lieber zur von Abgaben, die die Gutsbesitzer Von Abgaben, die die Gutsbesitzer und Gute derselben bereits vom Vollziehungsrath

Nun ist es eine wahre Tirannei, zu verlangen, besolet wird und der Allenhoffen der in der Allenhoffen der ist sowie par iste sollen der Allenhoffen der ist von Abschen nan iste

neue Abgabe bon ihren Gitern jablen.

Ich schlage diesen Grundlagen zufolge vor :

1. Die Verwaltungskammer jedes Kantons foll durch ein Gefes beauftragt fenn, mit jedem Bes figer von Zehenden und Bodenzinsen ihres Raus tons Rechnung zu eröffnen, indem fie den Werth feiner Zehenden und Bodenzinse nach Borschrift des Geseiges vom 5. und 10. November 1798 bestimmen wird.

2. Jedem biefer Eigenthumer foll für ben Betrad

der Entschädigung, die er zu fodern hat, eine Eredit eröffnet werden.

3. Sie sollen befugt senn, diesen Kredit entweder ganz oder theilweise zu veräussern.

4. Die ganze Summe dieser Eredite sowohl als einzelne Theile berfelben, follen als Bezahlung für Rationalguter angenommen werden, die in ben Kantonen, wo der Lostauf fatt bat, une

verzüglich verkäuflich zu machen find. 5. Vermittelft dieser Einrichtung follen die gewes fenen Zehenden : und Bodenzinspflichtigen gang und für immer von allem Lostauf bes freit fenn, unter Borbehalt, daß sie die

neue Grundabgabe gablen.

(Die Fortsetzung folgt.)